
Begründung einer einfachen (Immobilien-) Gesellschaft

Nachfolgende Vereinbarung kann entweder als eigenständiger Vertrag oder in Grundstückskaufvertrag unter den „Weiteren Bestimmungen“ geregelt werden:

1. Zwischen

A.

B.

besteht eine einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes.

2. Zweck der einfachen Gesellschaft ist das Eigentum, der Betrieb und der Unterhalt

der * Liegenschaftstrasse in/

Eigentumswohnung im Stock an derstrasse in

.....

3. Die Gesellschafter haben je folgenden Anteil am Gesellschaftsvermögen:

A. 1/2 (3/4)

B. 1/2 (1/4)

Im gleichen Verhältnis sind sie beteiligt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft. Ebenso haben sie entsprechend dieser Beteiligung Beiträge zu leisten (OR 531).

4. Beim Tod eines Gesellschafters ist die Gesellschaft mit dessen Erben fortzusetzen.

5. Für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft besteht nach aussen eine solidarische Haftbarkeit der Gesellschafter.

....., den
(Ort) (Datum)

Gesellschafter A:

Gesellschafter B:

.....

.....

-
- Eigenständiger Gesellschaftsvertrag: Datierungs- und Personenangaben sind noch zu setzen
 - Gesellschaftsvertrag als Bestandteil des Grundstückkaufvertrags: Miterfassung des Vereinbarungstextes der „einfachen Gesellschaft“ durch Unterzeichnung des Grundstückkaufvertrages im Allgemeinen]

Abweichende Formulierungen und Ergänzungen

- Zu Ziffer 1
* evtl. „... vorbezeichneten ...“
- Zu Ziffer 3
 - Diesen letzten Satz evtl. weglassen, sofern nicht nötig.
 - Ihre Anteile am Gesellschaftsvermögen, das Verhältnis der Beteiligung an Gewinn und Verlust sowie Art und Umfang der zu leistenden Beiträge legen die beiden Gesellschafter separat fest.
- Zu Ziffer 4
Ziffer 4 kann weggelassen werden, sofern die Mitgliedschaft an der Gesellschaft unvererblich ist, d.h. wenn die Erben des verstorbenen Gesellschafters nur Anspruch auf Abfindung haben sollen.